

§3

(1) Bei der Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur Entwicklungsrichtung des Bauwesens konzentriert sich die Bauakademie auf folgende für die langfristige Planung im Bauwesen abzuleitende Maßnahmen:

- die Bestimmung von Forschungsvorhaben und der Aufgabenstellung sowie Proportionierung des Forschungs- und Entwicklungspotentials;
- die Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW;
- die Investitionspolitik, die Wirtschaftsorganisation sowie die Aus- und Weiterbildung der Kader.

(2) Bei der Grundlagen- und angewandten Forschung im Bauwesen übernimmt die Bauakademie die Leitung, Planung und Durchführung für die

- Weiterentwicklung der ingenieur-theoretischen Grundlagen zur Erhöhung der Ökonomie des Materialeinsatzes, des technologischen Niveaus, der Qualität der Erzeugnisse und Senkung des Bauaufwandes;
- weitere Unifizierung, Standardisierung und Katalogisierung in Übereinstimmung mit den Normen und Vorschriften der UdSSR;
- Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Ökonomie des Bauwesens, vor allem für die zentrale Planung und sozialistische Betriebswirtschaft;
- Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die weitere Entwicklung des sozialistischen Städtebaues und der Architektur als Beitrag zur ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und zur Prägung des sozialistischen Antlitzes der Städte und Dörfer.

(3) Bei der Vorbereitung, Leitung und Durchführung entscheidender Forschungsvorhaben konzentriert sich die Bauakademie auf die Rationalisierung und Weiterentwicklung

- der funktionell-gestalterischen, konstruktiven und technologischen Lösungen für den komplexen Wohnungsbau, einschließlich von Ausbauprozessern,
- der konstruktiven und technologischen Lösungen für den kommunalen Tiefbau;
- von Erzeugnissen und technologischen Prozessen mit großer Anwendungsbreite;
- von produktionsvorbereitenden Prozessen einschließlich der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation.

(4) Bei der Mitwirkung an den von den VVB, Kombinat und Betrieben geleiteten Forschungsvorhaben löst die Bauakademie planmäßig im festgelegten Umfang Forschungsaufgaben für die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs zur Rationalisierung und Weiterentwicklung

- der konstruktiven und technologischen Lösungen für Produktionsgebäude und -anlagen des Industriebaues, insbesondere des Kraftwerkbaues und des Beton- und Metallleichtbaues sowie der Landwirtschaft und des Gesellschaftsbaues;
- der konstruktiven und technologischen Lösungen des bautechnischen und gebäudetechnischen Ausbaues, für Neubau, Modernisierung, Um- und Ausbau;
- von Technologien und Verfahren für neue effektive Baustoffe und Baustoffkombinationen unter vorrangiger Nutzung einheimischer Rohstoffe.

(5) Die Bauakademie gewährleistet gemeinsam mit den VVB, Kombinat und Betrieben die Erstanwendung ihrer Forschungsergebnisse, erbringt dabei den Nachweis über die Einhaltung der geplanten technisch-ökonomischen Parameter und führt die zielgerichtete Information und Schulung der Anwenderkollektive zu neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen durch. Für die Breitenanwendung arbeitet sie gemeinsam mit den Anwendern Schlußfolgerungen und Ent-

Scheidungsgrundlagen für das Ministerium für Bauwesen aus. Sie sichert die Erprobung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Labor-, Prüf- und Experimentiereinrichtungen sowie in Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

(6) Die Bauakademie gestaltet eine rationelle wissenschaftlich-technische Information im Bauwesen gemeinsam mit den VVB, Kombinat und Betrieben zur schnellen Vermittlung neuer Ergebnisse der Forschung und Entwicklung, Bestlösungen der Praxis und Erfahrungen des Bauwesens der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder. Sie bereitet Angebotsmessen der Neuerer und Rationalisatoren des Bauwesens sowie Bauausstellungen vor und führt sie durch.

(7) Die Bauakademie entwickelt leistungsfähige Forschungskollektive und sozialistische Persönlichkeiten durch eine kontinuierliche politisch-ideologische Erziehungsarbeit, eine planmäßige Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch die zielstrebige Weiterbildung ihrer Leit- und Nachwuchskader der Bauforschung auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und auf bestimmten Fachgebieten. Durch ihr Weiterbildungszentrum trägt sie zur politischen und fachlichen Qualifizierung der Führungskader der gesamten Bauforschung bei.

II.

Leitung und Arbeitsweise der Bauakademie

§4

Der Präsident

(1) Der Präsident leitet die Bauakademie. Er bestimmt auf der Grundlage des zentralen Planes Wissenschaft und Technik des Bauwesens die Grundsätze für die langfristige Gestaltung der gesamten Tätigkeit der Bauakademie, einschließlich der Profilierung ihres Forschungspotentials.

(2) Der Präsident sichert die Anwendung der sozialistischen Leitungsprinzipien, die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik und die Entwicklung einer schöpferischen Arbeit in allen Bereichen der Bauakademie.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und im Plenum der Bauakademie. Bei seinen Entscheidungen stützt er sich auf Beratungen in diesen und anderen Gremien der Bauakademie.

(4) Der Präsident führt regelmäßig mit den Direktoren der Institute und weiterer Einrichtungen Dienstbesprechungen zu Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit in der Bauakademie durch.

(5) Der Präsident wird auf Vorschlag des Ministers für Bauwesen vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen.

§5

Der Wissenschaftliche Direktor

(1) Der Wissenschaftliche Direktor ist der Erste Stellvertreter des Präsidenten. In dieser Eigenschaft nimmt er im Vertretungsfall die Aufgaben des Präsidenten gemäß § 4 wahr.

(2) Der Wissenschaftliche Direktor ist im Auftrage des Präsidenten für die Planung und rationelle Organisation der wissenschaftlichen Arbeit der Bauakademie, einschließlich ihrer internationalen Beziehungen, verantwortlich.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Bauwesen berufen.

§6

Die Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei der Leitung der Bauakademie auf komplexen Fachgebieten. Sie sind gleichzeitig Direktoren eines Institutes der Bauakademie.

(2) Die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Bauwesen berufen.